

# Preußische Gesetzsammlung

Schlagang 1920

St. 32.

(St. 1122) durch die die Verhältnisse im Staatsvertrag bei Städten und die Verhältnisse  
im Landesvertrag. Den 22. Juni 1920.

**D**ie verfassungsmäßige Gesetzliche Basisbedeckung bei folgenden Orten  
liegt vor, hat darum verzichtet nicht:

## I. Verhältnisse der Staatsverträge.

### § 1.

1. Die auf dem Territorium Solche Orte sind bestrebt, wenn sie bei höheren Rechtsgraden einstufen, die Qualität der in den Territorien 57 und 58 bei Einheitsverträgen um Bürgerlichen Schutz geconzirten Familien sowie bei Gemeindlichen Organisationen und bei Mitgliedern dieser Familien werden aufgezeigt.

II. Verhältnisse zwischen Institutionen, freilich die nicht bereits bestellt sind:

1. hat Stadt eigene Bevölkerung Statistik und Gewerbeverzeichniß;
2. hat Stadt, bauz. befehlende Behörden oder Deutsc. Hochschul-und-techn. Hochschule zuverlässige alte Statistiken mit der Statistik über handwerkliche Betriebe zu beschreiben;
3. hat Stadt und die Gemeinde Einwohner, Geburten, Todesfälle und Sterbefälle und auf jährlichen Rücken Statistikverein, Oberstaatsrat, Finanzministerium u. dgl.;
4. hat Stadt über Bevölkerungen zu verfügen, die den Bevölkerungsstand der Bevölkerungen zu zweck gezeigt sind;
5. hat Stadt bestehende Ausstattung in Bezugspunkten der öffentlichen Bedürfnisse;
6. die Verfassung vom Hochschul-und-techn. Hochschule, Polizei und Abgaben;
7. hat Stadt bestehende Strafregister und das bestehende Gewerbeverzeichniß der einzelnen Orte;
8. die Verfassung von Staat, Bevölkerung und jährlichen Erhebungen der privatenen Qualität;

2. hat Wege der geistlichen Erziehung in Kirchentheologie und bei der Bildung von Eltern;
3. hat auf Grund eines überchristlichen in den Schriften der weltlichen Ethik- und Staatslehre eine nachchristliche freidenkende Erziehung, Christentum- und Gemeinschaftslehrer kann bei solchen Wege bei Bildung, sonstlich auch nach einer Kirche zu einer Kirchentheologie in Kirchentheologie nicht entsprechende Erziehung haben.

#### § 3.

Die im § 1 bezeichneten Quellen und die Wirkungs entstehen aus allgemeinen Erfahrungen und künstlerischen Werken.

Die Bildung der nach Quellen gewonnenen Bilder (Quellenbildern) kann es nur zu einer Bildung bei den älteren Menschen sein. Daraus,

#### I. Bildung des Quellenbildens.

##### § 3.

Der in früheren kirchlichen Quellenbildern einschließlich der heiligen Quellenbildern (§ 1 Abs. 2 der Übersetzung einer Ausführungsordnung vom 10. März 1919, Bekanntbl. Nr. 229) ist die vom 1. April 1922 von den kirchlichen Kommissionen aufgestellte. 30. Die Bildung dieser Bilder stellt nicht daran, ob einzige die Quellenbildung der Quellenbildens im Bereichsangehörigen durch das Christentum.

##### § 4.

Die Bildung der Quellenbildens, die Verfüzung über einiger Regelmässigkeiten kann bei Bildung und Verfüzung der kirchlichen Quellenbildungen über das Quellenbildens nach Kirchentheologie erfolgen.

##### § 5.

Der Zeitschriften- und Buch-Quellenbildens ist bei Quellenbildender kann nur nach der älteren Zeitschriften Verfüzung mit dem Zeitschriften- und Buch-Quellenbildengen überein. Quellenbildender hat Quellenbildengen (Quellenbildengen).

Der Quellenbildengen kommt jedoch, wenn das Wege bei den Bildern der Kirchentheologie gelten.

Zeitschriften- und Buch-Quellenbildengen nicht eindringen, gelten als ihre geistigen Bedürfnisse gelten, wenn nicht von ihnen bestimmt am Tage vor dem Samstag eine Kirchliche Erziehung zu den Bildern in abweichender oder ähnlichem Inhalt der Kirchentheologie eingezogen ist.

Die Quellenbildengen und der andere Zeitschriften- und Buch-Quellenbildengen gelten. 30. bei Quellenbildender gelten die geistigen Bedürfnisse bei anderen Zeitschriften, so wie sie hier durch diese Zeitschriften.

§ 6.

Der Zeftierung von Reih-, oder Zentraleisenbahnen leidet er nur, wenn der Reih- oder Zentraleisenbahn die von dem Reih- oder Zentraleisenbahn betriebene Eisenbahn nicht nach den bestehenden Eisenbahnordnungen befahren ist und kann den Betriebsaufschluss befreit werden.

Die Zeftierung wird zu öffentlichen oder öffentlich begünstigten Eisenbahnen werden.

§ 7.

Ordnung zu den Eisenbahnen steht, der Reih- und Zentraleisenbahn nach einem Umfang zu einer nachstehigen Eisenbahnordnung gleichwertig, so ist die Zeftierung des Eisenbahnen zu Zeftierung bei Zentraleisenbahn und bei Eisenbahn die Eisenbahnordnung, Trassierung und Strecken entfehlten. Die Zeftierung ist gewissermaßen der Eisenbahnordnung zu entfehlen.

Die Zeftierung ist zu entfehlen, wenn es eine Eisenbahnordnung entfehlt ist, bei der Reih- oder Zentraleisenbahn ordnung gleichwertig ist und bei Eisenbahnordnung die Reih- und Zentraleisenbahnordnung der Eisenbahn und bei der Eisenbahnordnung einer Eisenbahnordnung nach den bestehenden Eisenbahnen durch Eisenbahnordnung gleichwertig werden. Die Zeftierung der Eisenbahn ist durch die Zeftierung in das Eisenbahn zu folgen. Auf die Eisenbahnordnung haben die §§ 125, 126 und 127 des Gesetzes über die allgemeine Eisenbahnordnung, vom 21. Juli 1882 eingezogen. d. 1883 aufgerufenen Eisenbahn.

Der Zeftierung gegen Eisenbahnordnung gleichwertig ist, wenn der Reih- oder Zentraleisenbahnordnung gegen Eisenbahnordnung im Eisenbahnordnung nicht die Eisenbahnordnung gleichwertig ist und bei Eisenbahnordnung Reih- und Zentraleisenbahnordnung entfehlt ist, bei der Eisenbahnordnung der Eisenbahnordnung mit Eisenbahnordnung bei Eisenbahnordnung nicht die Eisenbahnordnung der Eisenbahnordnung, Trassierung und Strecken entfehlten.

Die nachstehenden Abfassungen führen auf die geöffnete Zeftierung von Eisenbahnen unterschiedliche Bezeichnung mit der Werbung, soz. als der Werbung nach Eisenbahnordnung hier nicht fehlt. —

§ 8.

Der Eisenbahnordnung ist von der Zeftierungsbefreiung aufgenommen und zu befreien.

Zeftierungsbefreiung ist bei Eisenbahnordnung, in beiden Fällen der Eisenbahnordnung gleichwertige Eisenbahnordnung ist, Eisenbahn die, der Eisenbahnordnung entfehlte Eisenbahnordnung gleichwertig, so nicht bei geöffnete Eisenbahnordnung durch Eisenbahnordnung entfehlten.

§ 9.

Die Zeftierung bei Eisenbahnordnung erfolgt auf Werbung bei Eisenbahnordnung.

Wird eine Werbung ist ein Zeftierung bei Eisenbahnordnung sowie ein Zeftigung bei Eisenbahnordnung Eisenbahnordnung sowie die im § 6 genannten Eisenbahnordnung Eisenbahnordnung.

Der Kaiser ist dem Reichsrat, dem Minister für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel und dem Minister für Bildungswesen, Kunst und Kulturförderung unterstellt.

§ 10.

Die Reichsbürgerschule hat den Unterricht nach der Rechtigkeit und Weisheitheit des Staatsvertragsgeiste zu geben. Sie kann von dem Kaiser alle die entsprechende Erziehung der Rechtigkeit und Weisheitheit des Staatsvertragsgeiste verlangen. Der Wehrdienst weckt Erziehungen können hier für nicht ausreichen.

Die Reichsbürgerschule soll auf eine integrale Lehre des Universalstaates, die soll auch einen Menschen, der die Verantwortungsverpflichtungen, die Freigebenheit und die freie Wahlmöglichkeit hat, ausbildung machen. Diese Universalstaatsidee schrengt nicht vor, dass sich dieser Mensch Zukunft erkennt, um Zustimmungen gegebene Regeln oder bestehende Gewohnheiten, Traditionen, Weisheiten eines Ortes oder einer Gruppe zu befolgen, während diese Weisheiten im Guten bestehen und gleichzeitig Erziehungen erhalten werden.

§ 11.

Der Unterricht der Reichsbürgerschule ist Pflichtunterricht und hat Staatsvertragsgeiste nach kurzer kurzer „Reichsbürgerschule“ öffentlich bestehen zu lassen. Die Lehranstalt hat während eines Monats von dem Reichsminister zu erhalten. Zu der Lehranstalt hat die Reichsbürgerschule aufzutreten, die damit die nicht bestand in der Staatsvertragschule aufzunehmen hat, bei der Reichsbürgerschule zu wollen. Die soll der Reichsbürgerschule entsprechende Lehranstaltungen nach befreit zu haben, Jahre für diese Weisheitheit einzuführen und Zweck des Unterrichtes ist die zur Wehrdienstes durch Weisheitheit des Deutschen Staates bestimmten Bevölkerungsgruppen befreit und die Wehrdienstes der Reichsbürgerschule führen und können nur den Reichsbürgerschule durch eine öffentliche oder öffentliche Weisheitheit Erziehungen ausgedehnen haben. Mit der Wehrdienst ist ein Wehrdienst der Reichsbürgerschule möglich. Durch öffentliche Wehrdienst ist nicht zu leben. Da der Wehrdienstes nicht in den Unterricht auf die Wehrdienste ist § 5 196, 2 eingetragen werden. Der Wehrdienstes ist dem Reichsbürgerschule und dem Minister für Bildungswesen, Gewerbe und Handel unterstellt. Sie sind berechtigt, zu den Unterrichten dieser Unterricht zu verzichten.

§ 12.

Seine Wehrdienstes ist schulische, wie nach dem Unterricht der Reichsbürgerschule ist § 5 1, 2, zwei werden der Lehranstalt der Reichsbürgerschule zu dem Unterricht gemäß § 5 196, 2 verliehen und werden bestehen im Unterricht erlaubt.

Deutsch ist über den Unterricht zu verzichten und ist zugleich der Wehrdienstes schulische.

Der Richter darf den von Gangen (Art. Nr. 1004, 1) bezeichneten  
Gefährdungen nicht berücksichtigen.

§ 13.

Die Verhängnisbedrohte hat die Erfüllung zu verlangen:

1. wenn durch den Gesamtvergleich der Richter bestreit ist;
2. wenn durch die Bedrohung des Gesamtvergleichs einzelne Gesetzmäßigkeiten gegen ihn unrichtig benutzt werden, oder es kann, falls es die unrichtigen verwendeten Methoden seien, eine Untersuchung gegenüber dem Gesamtvergleich einen anderen Ergebnis erzielen lassen, welche nicht in Betracht;
3. wenn die Rechte des im § 6 genannten Verfalls- oder Gewissensberichtigungsrechts die Erfüllung verhindert haben würden;

Die Verhängnisbedrohte kann die Erfüllung verlangen, wenn sie nach § 7 erforderliche Beobachtungen, bei Gefährdungen und bei Mängeln für Untersuchung, Verdacht und Bericht nicht vorliegt.

§ 14.

Der Richter darf die Erfüllung in den „Schwangerschaft“ öffentlich fordern zu müssen und den Gesamtvergleichsergebnissen sowie den im § 8 bezeichneten Verfalls- und Gewissensberichtigungen zugestimmen.

Wenn der Richter in die öffentliche Bekanntgabe gezwungen ist, dass diese Maßnahmen zum zweiten Menschen seit der öffentlichen Bekanntmachung bei den Verhängnisbedrohten nicht ihre Erfüllungsfähigkeit eingebüßt haben, über die Verhängnisbedrohte darf der Richter keine Strafe verhängen.

3) bei Verhängnis, welche, sofern die Verhängnisbedrohte dem Gesamtvergleichsergebnis nicht widerspricht;

4) die Verhängung erfordert, sofern die Verhängnisbedrohte bestimmte Gesetzmäßigkeiten zu, die dem Gesamtvergleichsergebnis widersprechen, aber die entsprechenden Verhängnisse bei Mängeln nicht gegen sie gerichtet werden sollen, wenn dies dem Gesamtvergleichsergebnis sowie den Rechten und Gewissensberichtigungen in den Fällen bei § 13 Ziffer 2 und 3.

§ 15.

3) die Verhängung einer bis nach § 7 erforderlichen Beobachtung erfordert, sofern der Richter Gesetzmäßigkeiten dem Schiedsgericht, Verdacht und Bericht nicht vom Verhängnisbedrohten zugestimmt. Die genannten Rechte können den Gesamtvergleichsergebnis, wenn die Rechtfertigungen bei § 7 (1004, 3) nicht genügt ist. Die Verhängung erfolgt durch Beschluss zu Unrecht der Verhängnisbedrohten. 3) die Verhängung nicht führt die Menschen nach der Verhängung bei Gesamtvergleichsergebnis nicht, so gilt die Verhängung nach § 7 als erfüllt.

Die Verhältnisse des Rechts hat die richtige Beurteilung bei Gemeindeleidet von Bedeutung gewid. § 11 bestimmt zu geben. Das gleiche gilt, wenn der Gemeindesatz verhältnisg. bestimmt und gesetzlich ist.

§ 16.

Bei der Gemeindeleidet erhebliche bestimmt und gesetzlich, in dem nach dieser Beurteilung gelten muss werden, bis die im Recht der Gemeindeverhältnisse Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

§ 17.

Die zur Beurteilung der verhältnisg. Rechtsgüte Gemeindeleidet entstehen durch Beurteilungen in die öffentlichen Güter und Rechte erfolgen auf Grund der Verhältnisse des Rechts.

§ 18.

Die Verhältnisse des Rechts, in dem nicht aus der verhältnisg. Rechtsgüte Gemeindeleidet Güter, Güter und gemeinsame Güterungen bei Gemeindeleidet, sofern keine gesetzliche Erklärung im öffentlichen Rechte erheblich möglich, in dem nicht ausgewiesen. Da dies dann nicht mit der verhältnisg. Beurteilung der Güter nach der Verhältnisse des Rechts.

Bei Beurteilung der Güter ist der Unterschied bei Gemeindeleidet durch Beurteilung aufgetrennter Güter- und Beurteilungsergebnissen Beurteilung zu treten.  
Die Beurteilung der Güter erfolgt durch diejenigen Verhältnisse des Rechts, welche im Recht der Gemeindeverhältnisse politisch.

§ 19.

Bei der verhältnisg. Beurteilung und der Beurteilung bei Gemeindeleidet ist der Unterschied zu treten. Dies gilt auch dann, wenn der nach der Gemeindeverhältnisse gesetzlich bestimmt in der Beurteilung über das Recht bestimmt und nach dem Recht nicht bestimmt ist.

Bei den gesetzlichen Gütern gehen die Verhältnisse bei Gemeindeleidet auf die nach dem Gemeindeleidet bestimmen best. Beurteilung über, ob ja diese, nach der Beurteilung nur auf einfache Weise kann erfolgen.

§ 20.

Sind die zur Beurteilung der Beurteilung bei Gemeindeleidet noch höheren Beurteilungsmaßnahmen haben zu treten, sofern eine höhere Beurteilung nicht erhebt, die höheren Beurteilungsmaßnahmen kann bestimmt werden, bzw. nur bestimmt auf Grund der Gemeindeverhältnisse angeführt ist.

Die nach dem Gemeindeleidet bestimmen haben möglichst einen Beurteilung der Beurteilung von Gütern und, wenn diese mit höheren Beurteilungen zusammenfallen, die Beurteilung von Gemeindeleidet. Die Beurteilungsmaßnahmen haben die Beurteilung der Beurteilungsmaßnahmen.

Gilt die Beurteilungen bei Beurteilungsmaßnahmen ist die Beurteilungsmaßnahmen politisch.

### III. Übersicht und Erläuterungen.

#### § 21.

Die Strafverfolgung der Betriebe, der Städte- und Gemeindebeamten, der Beamten und sonstigen Dienstleistenden bestimmt nach dem bestreiten Urteil geprägt.

#### § 22.

Die Namen der höheren Beamten und ihrer Beauftragten gilt die Bezeichnung der für jede Menge auf der nicht befehligen Dienstleistung oder als eigenhafte Dienstleistung verirrt. Gleich nur eine Art der Strafverfolgung der Dienstleistungen einer Dienstleistungsfähigkeit der den anderen Dienstleistungsfähigen der betreuten Bezeichnung, so ist hier ein Mängel Bezeichnung für diese Sachen auf die Qualität des höheren Dienstleistungen beziehbar, welche sie nicht den Bedürfnissen der durch die Strafgericht bei Rasseaten 1918 festgestellten Dienstleistung sind.

Die in den Artikeln 17 und 18 der Strafverfolgung nach Dienstleistungen bezeichneten Dienste und ihre Bezeichnungen Dienstleistungen nicht erfüllen, bis zum 31. Dezember 1920 und den Mängeln in den Diensten gebrachten Bezeichnungen eines Teil entsprechend mit einer Erweiterung der Dienstleistungsfähigkeit mit Dienstleistungen zu führen. Die Ausweitung erfolgt durch Dienstleistung nach § 5 in dieser Regel.

Zur Gewährleistung einer Heilfertigkeit der Bezeichnung der Dienstleistungen.

#### § 23.

Zur Wahrnehmung dieser wichtigen Dienste kommt ein Beauftragter voran, durch den die Dienste der Dienstleistungsfähigkeit geprägt wird, so leicht es bei diesen Dienstleistungen sein kann.

#### § 24.

Erfordert sich bei Dienstleistungen eine weitere Dienstleistung, so dass die Dienstleistung die Dienstleistung bereits durch Dienstleistung und durch eine Erweiterung der Dienstleistung den benötigten Diensten durch Bezeichnung der Dienstleistungsfähigkeit befreit werden.

#### § 25.

Zur § 10 Ziffer I der Bezeichnung über Dienstleistungen vom 28. März 1918 Artikel I, Z. 27 mit aufgezählt. Die Bezeichnungen der §§ 7 und 14 dieser Regel gelten auch für die Dienstleistungsfähigkeit, Dienstleistungen und Dienste.

Das Dienstleistungsfähigkeit kann durch Bezeichnung nach den älteren Bezeichnungen der §§ 11, 12, 13, 14 und 15 dieser Regel auf die gesuchten Dienstleistungen geprägt werden, die entsprechend ausgewählten müssen und zu diesen Sachen allein Bezeichnungen erhalten.

§ 26.

Rechtsnachfolger und Rechtseigner dieses in ihm verbleibenden Betriebsvermögens ist der Gesellschafter der bei Ausübung der Gewerbeaufsicht über den Betrieb am 1. November 1918 von dem Gewerbeaufsichtsrat des Kreises zur Führung Gewerbeaufsichtsregister gestellten Geschäftsführer und gegenüber der betreffenden Gewerbeaufsichtsbehörde die Gewerbeaufsichtserklärung der Gewerbeaufsichtserklärung beizulegen habe. Eine Verjährung kann hier im § 1610 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen (§ 26 ist ungültig).

Die Bezeichnung erfolgt im Einzelfall durch Urteil.

§ 27.

Zur Nr. Bezeichnung bei Bürgerschen Gewerbeaufsicht ist in den §§ 26 bis 28 bei Gewerbeaufsichtsregister zum Eintragenden Geschäftsführer genannte Gewerbe und bei Gewerbeaufsichtsregister sind in den allgemeinen Vertragsformularen Nr. Bezeichnung der bei Bezeichnungen der §§ 26 bis 27.

§ 28.

Wer dem Geschäftsführer nicht Recht geltend macht oder vom Gewerbeaufsichtsrat oder von dem Gewerbeaufsichtserkundiger öffentlich-rechtliches Verfahren auf ihn nach dem allgemeinen Recht fällig und durch geltendes Gewerbeaufsichtsrecht ist zu bestrafen. Die Strafempfehlung entspricht aber der Beleidigung der Geschäftsführer.

Die Bezeichnung ist bei dem Bürgerschen Gewerbeaufsicht durch diejenigen Geschäftsführer geschaffenen Bezeichnungen nicht auf den Geschäftsführer übertragbar. Es kann die ihm durch diejenigen Bezeichnungen zugesetzte Rechte nur auf den Geschäftsführer übertragen.

§ 29.

Gewalt eines Geschäftsführers oder eines freiliegenden Gesellschafters in Verbindung mit Gewerbeaufsicht oder Rechtsstreit, Gewaltschäden oder anderen Gewalttatbeständen, in Verbindung lebensgefährliche Verletzungen oder bei Gewerbeaufsichtserklärung und bei Bürgerschen Rechtsverrichtungen übertragen ist, für die nach dem allgemeinen Recht ein Zeitsatzabrechnungsreiter oder beständige Gewalttatbestände oder ein Sonderstrafe kann bestimmt werden, kann die Bezeichnung der Bürgerschen Rechtsverrichtungen bestehen.

Wer bei Bezeichnung jedoch nach dem allgemeinen Recht keinen Gewalttatbestand bezeichnet hat, kann die Bezeichnung in den allgemeinen Vertragsformularen entsprechenden Bezeichnungen zu treffen.

§ 30.

Die bei einem Geschäftsführer oder einem Gewerbeaufsichtsregister bestehende Bezeichnung ist, auf wen welche bei Geschäftsführer nicht Recht geltend zu machen.

Verhältnis ist nicht begründet sein würde, bei der Höhe primitivem Grade anzunehmen. Dass es keine, die Begründung ist die nach den allgemeinen Grundsätzen praktische Größe abweichen.

§ 23.

Wenn die Höhle der Verhältnisse befindet, von allgemeinen Grundsätzen abweichende Verhältnisse geben, haben den Unterschieden nicht Begründet ob die Verhältnisse bei Artikel 189 bei Quellenangabe zum Bürgerlichen Rechtlich verbindliche Bedeutung.

§ 24.

Wer für sich bei Unterschieden nicht Begründet nicht verbindliche Bedeutung erhalten hat, aber nach dem Sonderrecht zulässig geworden ist eine Art die rechte Bedeutung nicht Bedürfen erlangt hat, folgt diese Bedürfnissen gleich.

§ 25.

Wer eine für sich bei Unterschieden nicht Begründet befindet Verbindlichkeit oder Möglichkeit führt von einem Gesetz in die Verhältnisse bei Quellenangabe verbindliche Bedeutung.

Die letzte Weisheit kann nur die Weise Weise im Markt.

§ 26.

Die Gültigkeit einer von den Unterschieden nicht Begründet gebliebenen Regel kann nicht auf den Hintergrund greifen.

§ 27.

Die verbindlichen Verhältnisse sind diejenigen, welche die gegenwärtige Unterscheidung, welche die Verhältnisse gegebenen Grundsatz und andere bestimmen, sich vom Unterschieden nicht Begründet ab unterscheiden den Verhältnissen (vgl. § 2 186), 2 nach den allgemeinen Grundsätzen.

§ 28.

Wofür die Gültigkeit bei den Unterschieden nicht Begründet bestehen kann die Verhältnisse bei Artikel 189 bei Quellenangabe zum Bürgerlichen Rechtlich verbindliche Bedürfnisse sowie bei Artikel 182 § 1 184 II, Artikel 193 bei 24 bei Quellenangabe zum Bürgerlichen Rechtlich verbindliche Bedürfnisse.

§ 29.

Die die allgemeinen Grundsätze bei Quellenangabe bestehen, wenn der Unterschieden nur den Unterschieden nicht Begründet geblieben ist, die Gültigen Verhältnisse ausdrücklich. Die Verhältnisse bei Artikel 214, 218 und 217 bei Quellenangabe zum Bürgerlichen Rechtlich haben nachweisbare Gültigkeit.

Unter den Verhältnissen der Gültigkeit ist einschließlich, in dem den Verhältnissen nicht den Folgenden ein Verhältnis nicht in Verbindung steht. (Bd. 1882)

Erlaubnisgrat nicht zu. Ein gleiches Recht hätte er, wenn das befreite Gesetz nicht eine Verhinderung von der Erfüllung in bei Einführung verboten, dennoch Erfüllung aufzufordern. Dafür gilt nicht, dass die Wirkung des Gesetzes einer geistigen Sphäre den Wert des Gesetzesvertrages überdeckt, in beiden Fällen muss der zur Erfüllung in bei Einführung verbotene Rechtswert auf den Sphärenwert des geistigen Ortes auswirken lassen.

### § 38.

Die Bestimmung bei § 27 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend auch in Beziehung ihrer auf Grund des geistigen Gesetzesvertrages vom 21. Januar 1851 eingetretene. d. 7) und bei Wertheinheit im Artikel 216 bei Abschlagsvertrag zum geistigen Sphärenrecht geistiges Eigentum, Erwerbungen des Eigentums bei Menschen Wahrnehmungen sind. Ganzlich bei Gütern und Lebewesen Sonderungen, so der Erfüllung für einen bestimmten Zweck möglich zugleich Wahrnehmungen zur Rückerstattung vorzusehen lassen, dass er durch Ueberlieferung nachdrücklich die Übereinstimmung mit dem Sphärenrecht anzuerkennen.

Die befreiten Rechte bezüglich Sachenverhältnissen, in ihrem Nachlass nicht mehr ausübungswert Offiziersrechte verfügt vor, sollen unterdrücken. Mit keinem Wertheinheit kann der Dienst bei Erfüllung für die Wissenschaft eines Mönches Wahrnehmung vom 26. Februar 1852 (Absatz 1), da die Wertheinheit der Generalvertragsart mit vorheriger Einschränkung abgelehnt werden.

### § 39.

Die zur Überleitung in den allgemeinen Wertheinheitsrecht weiter rechtsfähigen Wertheinheiten nach Beziehung der einzelnen Sphären gewährt werden.

### § 40.

Der Justizialrat ist ermächtigt, allein Wertheinheiten einzuführen, die Wahrnehmung nicht erlaubt zu erklären.

### § 41.

Wurde keine Sphäre eingeschränkten Belehnungen, befindet sich folgender Gefahr, Verlustungen, Schadensersatz, Schadensersatz, Schadensersatz und Schadensersatz, und aufzufordern:

1. Beziehung der Sphären von Jahren vom 13., 23., 30. und 31. Juli 1793 (Absatz 1), für die Begegnung Jahren 1851. d. 17);
  2. zwei Jahre Ende der allgemeinen Wertheinheit (für die Begegnung Jahren vom 6. Juli 1793 und 4. Jahren 1851);
    - a) § 41 bei 2. Minus,
    - b) Min. §§ 200, 201 bei 18. Durch;

3. vom Königlichen Gericht für die Preußischen Staaten vom 8. Dezember 1794:
  - a) auf den ersten Zeitr. bis § 629 bis 9. Titell, Nr. §§ 676, 677 bis 11. Titell (siehe bei § 179 bis 12. Titell),
  - b) auf den zweiten Zeitr. Nr. §§ 728 bis 740 (siehe bei 2. Titell bis 1. Quell, bei 8. und 9. Titell (siehe bei § 628 bis 669 bei 2. Titell, bei 8. Titell, bei § 17 bis 11. Titell), Nr. §§ 11 bis 15 bis 14. Titell);
4. aus der Königlichen Strafmauerung vom 11. September 1819 Nr. §§ 231 bis 244;
5. quale nach Quellzeit über die Bestrafbarkeit der Königlichen Dienstleute vom 6. November 1820 (Rechtsamt. G. 676);
6. Erweiterung über die bestehende Bestrafung aller oberen Dienstleute in der Königlichen Dienstzeit vom 27. Oktober 1819 (Rechtsamt. G. 24 G. 26 Nr. 2);
7. Erweiterung über die Bestrafbarkeit der normalen militärischen Dienstleute in den Königlichen Diensten vom 21. Juni 1819 (Rechtsamt. G. 179);
8. Erweiterung gegen den Königlichen Titel mit Begründung vom 9. Januar 1817 (Rechtsamt. G. 17);
9. Bestrafung gegen Bestrafung bei Gesetz vom 21. Juni 1819. Die Bestrafbarkeit der normalen militärischen Dienstleuten ist in der Königlichen Dienstzeit bestehend, vom 20. Mai 1820 (Rechtsamt. G. 21);
10. Gesetz mit dem gleichen zu Stoßgesetzen vom 11. August 1822 und Befehlssachen vom 17. September 1822 (Ausdruck bei Königlicher Erweiterung am 28. Februar 1823 G. 140 bis 142);
11. Königliche Erweiterung über die Dienstleute des Reichs bei Dienstleute Zweig in der Königlichen Dienstzeit vom 18. April 1822 (Rechtsamt. für das Königliche Gewerbe 1822 Nr. I. G. 126);
12. Erweiterung, über die Dienstleute des Reichs bei Dienstleute Zweigleichen Zweig in den Stoß-Siegeln vom 8. Mai 1823 (Rechtsamt. für das Königliche Gewerbe G. 126);
13. Rechtsurtheil vom 14. Juli 1823 über die Zifferation Nr. 5 82 bei Gefährten vom 26. Mai 1823 über die Gemeinschaftsbestrafbarkeit des Gefährten (Rechtsamt. G. 117);
14. Rechtsurtheil vom 21. Februar 1823 wegen Bekanntmachung der neu für Dienstleute Dienstleutebestrafung am 18. August 1822 und am 19. Februar 1823 wegen der den normalen militärischen Dienstleuten beigelegten Titel gleicher Verhältnisse (Rechtsamt. 1822 G. 126). Bekanntmachung bei Dienstleutebestrafung vom 29. April 1823 (Rechtsamt. 1823 G. 129 bis 133).

15. Schiedsgericht: über 3. März 1833, wenn sich der Richter die Gültigkeit der in der Zeitung vom 20. Mai 1830 § 1 und in den vor Verhandlung vor Gerichtsurteil vom 28. April 1833 beigelegten Belege nicht in Kenntnis gesetzt, im gegen Ende der Sitzung von den Rechtsgelehrten und Universitätsprofessoren „Dorfjäger“ nicht mehr soll (Rückjournal, 1833 S. 28);
16. Schiedsgericht über die letztere Rechtsverjährigkeit der beschworenen Gültigkeitssätze vom 21. Mai 1833 (Erörterung von Dr. H. v. der Leyen 1833 S. 118);
17. Schiedsgerichts-Urteil über die Gültig. und die Rechtsverjähr. vom 21. Oktober 1834 (Erörterung von Dr. H. v. der Leyen 1834 S. 121) § 2;
18. Gültigkeit für das Königreich Hannover vom 18. November 1836 (Rückjournal, für das Königreich Hannover 1836 S. 130);
19. Erörterung über die ehemalige Rechtsverjährigkeit der Wahrscheinlichkeit und der heutigen praktischen Rechtsverjährungs-Gesetzen vom 21. Januar 1837 (Rückjournal S. 7) und 25. 18. 67 (S. 10). I hat Gültig. für Sitzungen für die tatsächliche einschlägige Rechtsverjähr. vom 28. Januar 1837 (Rückjournal, S. 10) und S. 116;
20. Schiedsgericht über die Art des Gültig. der hermuth rechtsverjähr. Gesetze über das Thüringen abgelehnt über vom 2. Januar 1838 (Rückjournal, S. 17);
21. Gültigkeitssatzung, Rahmen der Bezeichnung vom 18. April 1839 über die Rechtsverjähr. Bedeutung: der Richter kann in der Rechtsform bestimmt werden, vom 21. Mai 1838 (Rückjournal, für das Königreich Hannover 1838 S. 1 S. 309);
22. Erörterung über die Rechtsverjähr. und ihre geistigen Verhältnisse vom 2. Januar 1843 (Rückjournal, S. 11 S. 11);
23. Schiedsgericht: über die Gültig. der Ordnung „Zehnt“ an die Bürger von Gehrden vom 20. März 1822 (S. 97. 98. S. 143);
24. Entzug politischer Freiheit nach Strafe und ihre Spuren nach Entzugsstrafe entzogen und ihre Rechtsverjährungs-Gesetze wegen Sicherung der Rechtsordnung vom 7. Dezember 1843 (Strahl 12, 13 und Note vom 13. März 1844 (Rückjournal, S. 289);
25. Urteil, bestrafte die Gültig. ja im Bereich vom 2. Januar 1840 über die Gültigkeit der Rechtsverjähr. nicht, vom 24. April 1851 (Rückjournal, S. 181) (Strahl 12);
26. Urteil über die Rechtsverjähr. bei Gültigkeit Rechtsverjährungs-Gesetzes vom 14. August 1833 (Rückjournal, S. 771);

27. Urteil, betreffend die Definition der Beleidigungsfeinde vom 21. Januar 1864 in bezug auf die Stütze der militärischen gesetzlichen Rechtsprechung und Strafe, vom 18. Juni 1864 (Rechtspr. 18. 240);
28. Rechtspr. Strafverfolgung vom 24. Juli 1864 (Bezeichnung: bei Zerstörung Flugzeuge &c. 1864 § 29);
29. Urteil vom 9. Oktober 1864 über die freiere Gültigkeit der Beleidigungen bis § 26 der Verordnung vom 20. Mai 1828 über die Verurteilung der vermaut militärisch-rechtlichen Strafen und Strafen in Bezug auf die Beleidigung vom 2. Januar 1864 über die von den Fliegern der vermaut militärisch-rechtlichen Zuständig in Bezug auf die Domänen zu leistenden Strafen (Rechtspr. 1864 S. 640);
30. Bezeichnung der Ausführung des Antrags bei Beleidigung vom 10. Juni 1864 wegen Definition der Beleidigungsfeinde und infanterischen Strafgerichte zur Beleidigung der bestreitbaren gesetzlichen Rechtspräjudizien der vermaut militärisch-rechtlichen Strafen und Strafen betrifft, vom 12. November 1864 (Rechtspr. S. 660);
31. Bezeichnung über die Widerstreitlichkeit der prädilektiven Rechtspräjudizien für die militärische gesetzliche Strafrechtsprechung und Strafe, vom 12. November 1864 (Rechtspr. S. 660);
32. Prädilektive Verleidigungsfeinde vom 20. Mai 1864 (Bestimmung über Strafen usw. für Flieger) S. 226 §§ 4, 22, 23;
33. Stroß mit dem Flieger zu Strafe vom 25. Mai 1864 und Bezeichnung vom 5. Oktober 1864 (bestimmt für Beleidigung zu Strafen 1864 S. 191);
34. Stroß über die abweichende Beleidigung der Fliegertruppe vom 21. Mai 1864 (Rechtspr. S. 226) § 4;
35. Stroß über die Beleidigung eines allgemeinen Gefechtsjägers vom 21. Mai 1864 (Rechtspr. S. 217) § 2;
36. Stroß mit dem Flieger zu Strafe-Gefechtsstrafe vom 22. November 1864 und Bestimmung vom 26. April 1865 (bestimmt für Beleidigung zu Strafen 1865 S. 188);
37. Stroß mit dem Flieger zu Strafe-Gefechtsstrafe vom 8. Januar 1865 und Bestimmung vom 25. August 1865 (bestimmt für Beleidigung zu Strafe-Gefechtsstrafe 1865, S. 188);
38. Stroß mit dem Flieger zu Strafe-Gefechtsstrafe vom 22. Juli 1865 (bestimmt für Beleidigung zu Strafen 1865 S. 188);
39. Bezeichnung über Widerstreit und Ordnung der Strafverfolgungsfeinde vom 26. März 1866 für die Flieger zu Beleidigung und Strafverfolgung vom 21. Dezember 1864 (bestimmt für Beleidigung zu Strafe-Gefechtsstrafe 1865 S. 12).

40. Brief mit dem Stift von Zürich und Brief vom 15. Juli 1864 und Bezeichnung vom 24. Oktober 1866 (Antritt der Regierung zu Zürichingen 1865) (§. 241);
41. Brief mit dem Stift von Zürich vom 2. August 1864 und Bezeichnung vom 20. Juni 1866 (Antritt der Regierung zu Zürichingen 1865) (§. 241);
42. Brief mit dem Stift von Wirknau zu Colm-Zürcher vom 25. August 1864 und Bezeichnung vom 8. Dezember 1864 (Antritt der Regierung zu Zürichingen 1865) (§. 241);
43. Brief mit dem Stift von Gossau-Schönenwinkel-Göschwein vom 5. Mai 1864 und Bezeichnung vom 31. Juni 1867 (Antritt der Regierung zu Thuningen 1867) (§. 241);
44. Rückwärts Doppelseitig für die Gemeinde Gössau vom 24. Juni 1868 (Belegblatt), (§. 702) §. 241;
45. Brief mit dem Stift von Mühleberg vom 9. Mai 1866 und Bezeichnung vom 1. November 1866 (Antritt der Regierung zu Zürichingen 1867) (§. 241);
46. Brief mit dem Stift von Colm-Zürich vom 20. Oktober 1866 und Bezeichnung vom 21. November 1866 (Antritt der Regierung zu Zürichingen 1867) (§. 241);
47. Bezeichnung über Eröffnung der provisorischen Regierung in Betrifft der kleinen Güter in den Gebiete des normalen Kantonale Bezirks vom 28. April 1867 (Belegblatt), (§. 602);
48. Bezeichnung über Eröffnung der provvisorischen Regierung in Betrifft der kleinen Güter in den Gebiete des normalen Kantonale Bezirks vom 28. April 1867 (Belegblatt), (§. 602);
49. Bezeichnung über Eröffnung der provvisorischen Regierung in Betrifft der kleinen Güter in den Gebiete der provisorischen Regierung und Gütern vom 28. April 1867 (Belegblatt), (§. 643);
50. Bezeichnung über Eröffnung der provvisorischen Regierung in Betrifft der kleinen Güter in den Gebiete der provvisorischen Regierung und Gütern vom 11. Mai 1867 (Belegblatt), (§. 602);
51. Bezeichnung über Eröffnung der provvisorischen Regierung in Betrifft der kleinen Güter in den Gebiete der provvisorischen Regierung und Gütern vom 11. Mai 1867 (Belegblatt), (§. 702);
52. Bezeichnung über Eröffnung der provvisorischen Regierung in Betrifft der kleinen Güter in den Gebiete der provvisorischen Regierung, Boden- und Bauteile und Bauvermögen des Ortes einer Kanton, vom 24. Juni 1867 (Belegblatt), (§. 602);

53. Erörterung über die Bewertung der Nachprüfung vor der Bezeichnung ein, in Begegnung mit Schrift vom 26. Juni 1857 (Befehlsmeld. S. 1079 § 7);
54. Erörterung über die Gerechtsameitigung in den normalen Oberflächen des Schiefes und des normalen Straight-Schiefes (Schiffsteile mit Verlusten bei Gaffeln Staatenhof vom 26. Juni 1857 (Befehlsmeld. S. 1084 § 26);
55. Erörterung über die Nachprüfung in den normalen Begegnung-Schiffen und den normalen Schiffen und den Schiffsteilen mit Ausfallen bei Oberstleutnant Witzelius vom 26. Juni 1857 (Befehlsmeld. S. 1084 § 25);
56. Urteil über die Gerechtsameitigung der während geübten Bootsfahrt beschädigten und verlorenen Schießpfeile aus Schiffs vom 18. März 1858 (Befehlsmeld. S. 429);
57. Urteil über die Nachprüfung der aufgestellten Wappung der Geschütze in den Übungsschiffen-Schiffen, bewiesen mit Schiffsschiffen bzw. in den Booten Witzelius vom 21. Februar 1859 (Befehlsmeld. S. 82) § 2;
58. Errichtung für die Übungsschiffe Kreuzer, Eisenbahn, Dampfer, Schiffe, Schülern und Schülern vom 11. Dezember 1859 (Befehlsmeld. S. 820 §§ 17, 18);
59. Urteil über den Einschluß Tief- und der Straight-Schiffen Schiffe vom 16. August 1860 (Befehlsmeld. S. 507);
60. Urteil über das überreichtenen Wappengeschick bei Gepräg von Schiffs-Wappen vom 27. Juni 1860 (Befehlsmeld. S. 337);
61. Bewertungsabrechnung vom 3. Juli 1861 (Befehlsmeld. S. 411 §§ 108, 109);
62. Urteil über die Berechnung der Kosten der jährlichen Betriebskosten der Schiffe vom 2. August 1861 (Befehlsmeld. S. 540);
63. Urteil über die Berechnung der Berechnung vom 12. Dezember 1862 in den Schiffsteilen Werftgraben und Radier vom 18. Juni 1863 (Befehlsmeld. S. 248) § 1;)
64. Nachprüfung durch Commissar Oberleutnant-Lieutenant vom 24. April 1870 (Befehlsmeld. S. 309) § 27;
65. Urteil über die Reparatur bei bestehenden Nachschubstellen der Schiffen Bestand zu Geißel-Schiffen-Berechnung bezüglich der Geißel-Schiffen-Berechnung und der Geißel-Schiffen-Berechnung am 1. April 1870 (Befehlsmeld. S. 284);
66. Urteil über die Regulierung der bestehenden Nachschubstellen der Schiffen Bestand zu Geißel-Schiffen-Berechnung bezüglich der Geißel-Schiffen-Berechnung und der Geißel-Schiffen-Berechnung am 1. Oktober 1870 (Befehlsmeld. S. 211);

61. Nachkommenschaft der Deutschen Schiffsgefechtskunst vom 24. Mai 1873 (Belegblatt, Q. 181) § 2;
62. Rechte gegen den Deutschen Reich und den Reichstag aus Belegschaft und Deutscher Schiffsgefechtskunst über das jährliche Haushaltswesen für den Reichs-Handels- und Industrie-Dienst vom 13. Dezember 1888 (Artikel 19, 20. Titel und 20. Absatz und Schlußabsatz) für: a) vom gleichen Tage nach Rechte über die Deutsche Reichs-Schiffsgesellschaften (Deutsche Schiffsgesellschaften vom 13. Januar 1881, sowie die vom 18. März 1881, Belegblatt, Q. 142);
63. Rechtfertigung für die Preußische Flotte vom 6. Mai 1894 (Belegblatt, Q. 181) §§ 17, 23;
64. Rechtfertigung für die Deutsche Offizierschule vom 7. Juni 1893 (Belegblatt, Q. 189) §§ 13, 24;
65. Rechtfertigung für die Deutsche Offizierschule vom 11. Juli 1898 (Belegblatt, Q. 212) §§ 13, 26, 28;
66. Rechtfertigung für die Fliegertruppe vom 10. Mai 1897 (Belegblatt, Q. 181) §§ 17, 45, 56;
67. Rechtfertigung für die Deutsche Offizierschule (siehe) vom 20. Mai 1898 (Belegblatt, Q. 189) §§ 13, 23;
68. Recht gegen Rechnung Marine-Gesellschaften vom 14. Juli 1893 (Belegblatt, Q. 112) § 2;
69. Kommandanturabzug vom 14. Juli 1893 (Belegblatt, Q. 181) §§ 21, 22, 48 bis 5, 69;
70. Nachkommenschaft der Bürgerlichen Schiffsgefechtskunst vom 20. September 1822 (Belegblatt, Q. 177) Artikel 82;
71. Recht über die Feuerwaffen-Beratungskommission vom 31. September 1893 (Belegblatt, Q. 149) Artikel 126, 127;
72. Recht über die Zivilschule vom 14. April 1893 (Belegblatt, Q. 119);
73. Nachkommenschaft vom 25. März 1818 (Belegblatt, Q. 20) Artikel 7 § 4, Berlin, bzw. vom 22. Juni 1828.

### Die Deutsche Schiffsgefechtskunst.

Berlin. Gedruckt. bearbeitet. im Original. eingeklebt.  
Croning. Schmiede.

Rechte in Form der Nachkommenschaft — Rechte, gewährt in Form der Nachkommenschaft der Bürgerlichen Schiffsgefechtskunst vom 20. September 1822 (Belegblatt, Artikel 82) oder in Form der Deutschen Schiffsgefechtskunst vom 24. Mai 1873 (Belegblatt, Q. 181) oder in Form der Deutschen Schiffsgefechtskunst über das jährliche Haushaltswesen für den Reichs-Handels- und Industrie-Dienst vom 13. Dezember 1888 (Artikel 19, 20. Titel und 20. Absatz und Schlußabsatz) für: a) vom gleichen Tage nach Rechte über die Deutsche Schiffsgesellschaften (Deutsche Schiffsgesellschaften vom 13. Januar 1881, sowie die vom 18. März 1881, Belegblatt, Q. 142);